

# Anleihebedingungen

## § 1

### Währung und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Die von der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen EUR) ist anfänglich eingeteilt in bis zu 58.780 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100, EUR 1.000 oder EUR 1.948 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2)
  - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich in Höhe eines Teilbetrags von bis zu EUR 5.000.000 des Gesamtnennbetrags durch bis zu 5.780 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 100, bis zu 1.500 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.000 sowie bis zu 1.500 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.948 (gemeinsam die „**Einzelurkunden**“) verbrieft. Die Einzelurkunden sind mit der vervielfältigten Unterschrift von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin sowie der eigenhändigen Kontrollunterschrift von Beauftragten der Zahlstelle (wie in § 5 definiert) versehen und jeweils mit fünf Jahreszinsscheinen ausgestattet.
  - (b) Die Schuldverschreibungen sind weiterhin anfänglich in Höhe eines Teilbetrags von bis zu EUR 5.000.000 des Gesamtnennbetrags durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Globalurkunde(n) (die „**Globalurkunde(n)**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bis zu 50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 repräsentiert/repräsentieren. Die Globalurkunde(n) trägt/tragen die eigenhändige Unterschrift von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin sowie die eigenhändige Kontrollunterschrift von Beauftragten der Zahlstelle. Inhaber von Schuldverschreibungen (jeder ein „**Anleihegläubiger**“), deren Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft sind, haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden.
  - (c) Die Emittentin behält sich vor, nach ihrem Ermessen und entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, die Anzahl der Einzelurkunden und die Höhe des Teilbetrags des Gesamtnennbetrags, der durch die Globalurkunde(n) verbrieft ist, zu verändern. Der durch Einzelurkunden und die Globalurkunde(n) insgesamt verbrieft Nennbetrag darf den Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 10.000.000 nicht überschreiten.
- (3) Die Globalurkunde(n) wird/werden von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der (jeweiligen) Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Einzelurkunden werden dem jeweiligen Anleihegläubiger ausgehändigt.

## § 2

### Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar ab dem 1. August 2012 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich 5 %. Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. August 2013 und beläuft sich auf EUR 5 für Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 100, auf EUR 50 für Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und auf EUR 97,40 für Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.948.
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.<sup>1</sup>
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode act./act. nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

## § 3

### Rückzahlung und Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am 1. August 2017 (der „**Fälligkeitstag**“) zum jeweiligen Nennbetrag (vorbehaltlich § 4 (1)) zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft wurden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

## § 4

### Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen, vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften vorzunehmen sind, an Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (2) Zahlungen auf Schuldverschreibungen, die durch Einzelurkunden verbrieft sind, erfolgen vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften vorzunehmen sind,
  - (a) im Fall von Zinszahlungen gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Jahreszinsscheine bei der Zahlstelle, sowie
  - (b) im Fall von Zahlungen von Kapital gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der entsprechenden Einzelurkunde(n) bei der Zahlstelle.
- (3) Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingssystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System („**TARGET**“ oder „**TARGET 2**“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

## § 5

### Zahlstelle

- (1) Anfängliche Zahlstelle ist die Sparkasse KölnBonn, Wertpapier- und Derivateabwicklung, FE 623-5, Adolf-Grimme-Allee 2 - 4, 50829 Köln.
- (2) Änderungen der Zahlstelle werden von der Emittentin vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

## § 6

### Vorlegungsfrist, Ersetzung von Einzelurkunden

- (1) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsscheine wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig geworden ist.
- (2) Sollte eine Einzelurkunde oder ein Jahreszinsschein verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie/er bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Abhanden gekommene oder vernichtete Einzelurkunden werden nur ersetzt, wenn sie im Wege des Aufgebotsverfahrens nach den §§ 433 ff. FamFG für kraftlos erklärt wurden. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Einzelurkunde oder ein solcher Jahreszinsschein muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

## § 7

### Kündigungsgründe

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe („**Kündigungsgründe**“) vorliegt:
  - (a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin, oder
  - (b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
  - (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein, oder
  - (d) ein Insolvenzverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder die Emittentin bietet eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger an oder trifft eine solche.Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (2) Im Fall des § 7 (1) (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 7 (1) (a), (c) oder (d) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- (3) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1), hat in der Weise zu erfolgen, dass der Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

## § 8

### Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen gelten als wirksam erfolgt, wenn sie in mindestens einer Tageszeitung von überörtlicher Verbreitung (voraussichtlich der „Börsenzeitung“) veröffentlicht werden.

## § 9

### Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Köln.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

<sup>1</sup>Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

